

1758/AB XXI.GP
Eingelangt am: 16.3.2001
BM für Justiz

zur Zahl 1738/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Böhmdorfer, Spitzelaffäre und Rechts - staat" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2, 4 und 6:

Wie ich bereits in der Beantwortung der dringlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gusenbauer, Dr. Pilz, GenossInnen und FreundInnen zur Zahl 1664/J-NR/2001 ausgeführt habe, war die öffentliche Diskussion für mich Veranlassung, mit der Präsidentin der Vereinigung der Österreichischen Richter und dem Präsidenten der Vereinigung der Österreichischen Staatsanwälte ein klärendes Gespräch zu führen. Als deren wichtigstes Ergebnis wurde übereinstimmend - auch gegenüber den Medien - klargestellt, dass die mit dem in Rede stehenden Verfahren befassten Organe der Staatsanwaltschaft und Richterschaft die Erhebungen - wie schon bisher - unbeeinflusst vornehmen können.

Politisch motivierte und sonstige öffentliche Äußerungen vor allem in den Medien waren zu keinem Zeitpunkt geeignet, die Erhebungen in irgendeiner Form zu beeinflussen.

Zu 3:

Nein.

Zu 5:

Während eines anhängigen Verfahrens gebe ich grundsätzlich keine öffentlichen Bewertungen über die Vorgehensweise des befassten Staatsanwaltes ab.

Zu 7:

Die dem Verfahren zu Grunde liegenden Vorwürfe werden, wie sich inzwischen zeigt, von der Staatsanwaltschaft Wien genau und mit der gebotenen Eile geprüft. Es bedarf sohin keines solchen Hinweises auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Arbeitsweise.

Zu 8 und 9:

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zählt zum Bereich der staatlichen Hoheitsverwaltung. Die verfassungsmäßige Legitimation zur Führung der obersten Verwaltungsgeschäfte hat gemäß Artikel 69 Abs. 1 B - VG die Bundesregierung bzw. der jeweilige Bundesminister. Dieser trägt die politische Verantwortung für die in seinem Ressort getroffenen Entscheidungen und hat diese dem Parlament gegenüber zu vertreten. Die hierarchische Struktur der staatlichen Verwaltungsorganisation hat zur Folge, dass politisches und staatsrechtliches Handeln von der Verwaltungsspitze beaufsichtigt werden können muss. Das Weisungsrecht dient demnach der Sicherung des demokratischen Prinzips, also der Kontrolle der Staatstätigkeit durch das Volk bzw. seine Vertreter. Willkür oder Missbrauch dieses Rechtes kann schwerwiegende politische Folgen bis hin zur Amtsenthebung haben (Artikel 74 Abs. 1 B - VG). Der Bundesminister für Justiz, der in gleicher Weise dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist wie die Staatsanwaltschaft, steht unter der aufmerksamen Kontrolle des Parlaments und der Öffentlichkeit. Unsachliche Einflussnahmen auf die unterstellten Staatsanwaltschaften sind daher im derzeitigen System der demokratischen Verantwortung praktisch unmöglich. In der gesamten Diskussion rund um das Weisungsrecht wurde auch tatsächlich keine solche Einflussnahme seit dem Jahr 1986, dem Inkrafttreten des Staatsanwaltschaftsgesetzes, behauptet oder aufgezeigt. Es werden lediglich abstrakte, hypothetische Befürchtungen geäußert. Das erwähnte Staatsanwaltschaftsgesetz hat nämlich in einer umfassenden Weise die Stellung der Staatsanwaltschaft geregelt und das Weisungsrecht auf eine entsprechende Grundlage gestellt. Weisungen sind transparent, bedürfen der schriftlichen Begründung, kein Staatsanwalt kann gegen seine Überzeugung zur Befolgung einer Weisung gezwungen werden.

Dem Projekt eines Bundesstaatsanwaltes stehe ich ablehnend gegenüber. Dem Konzept nach soll er mit Zwei - Drittel - Mehrheit vom Nationalrat gewählt werden. Demnach muss - zumindest bei den derzeitigen politischen Machtverhältnissen - ein Konsens zwischen den Regierungs - und Oppositionsparteien gefunden werden. Politische Kompromisslösungen sind oft nicht nur von reinen Sachlichkeitserwägungen

gen getragen. So ist es bemerkenswert, dass im Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Kostelka und Genossen an die Befähigung zum Amt des Bundesstaatsanwaltes keinerlei fachliche Anforderungen gestellt werden. Tatsächlich wäre zu besorgen, dass sich der Bundesstaatsanwalt, den die gleiche Verantwortlichkeit wie einen Bundesminister treffen soll, an den jeweiligen politischen Gegebenheiten orientieren und seine Entscheidungen nach Opportunitätserwägungen ausrichten müsste, gilt es für ihn doch zu berücksichtigen, dass er bei einer der Parlamentsmehrheit missliebigen Amtsführung einem zum Amtsverlust führenden Misstrauensvotum ausgesetzt wäre. Würde man ihn andererseits im Beststellungszeitraum unabsetzbar machen, führte das die parlamentarische Kontrolle ad absurdum.

Der Idee, die Weisungsbefugnis des Bundesministers für Justiz einem Bundesstaatsanwalt zu übertragen, kann ich daher nichts abgewinnen.

Zu 10 bis 22:

Wie ich bereits anlässlich der Beantwortung der obzitierten dringlichen Anfrage ausgeführt habe, betreffen derartige Fragen nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz. Sie unterliegen daher nicht dem parlamentarischen Fragerecht. Im Übrigen weise ich die in diesen Fragen enthaltenen Unterstellungen neuerlich auf das Entschiedenste zurück.

Zu 23:

Eine Eingabe des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz vom 27. November 2000 dieses Inhaltes wurde bereits von der Staatsanwaltschaft Wien geprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine den §§ 12 (zweite Alternative), 302 Abs. 1 StGB zu unterstellende Informationsbeschaffung durch Landeshauptmann Dr. Jörg Haider oder Ing. Peter Westenthaler.

Ich habe in diesem Zusammenhang die Öffentlichkeit nicht falsch informiert. Auch konnte ich am 10.11.2000 bei keiner Verhandlung als Rechtsanwalt anwesend sein.

Zu 24:

Eine solche Vorgangsweise wurde von der betreffenden Staatsanwältin gegenüber dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien entschieden in Abrede gestellt und ließe sich auch mit dem Inhalt des bezughabenden Tagebuches nicht in Einklang bringen. Grundlage für das Verfahren gegen den damaligen Bundesminister für Inneres

bildete nämlich eine am 10. August 1995 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangte Sachverhaltsdarstellung des Parlamentsklubs der FPÖ. Weitere Eingaben der FPÖ folgten. Einer Anzeigenbeschaffung zur Einleitung eines Strafverfahrens bedurfte es daher nicht.

Zu 25 und 26:

Gegen die in der Anfrage genannte Staatsanwältin wurden daher keine disziplinarrechtliche Schritte gesetzt, solche werden auch nicht in Aussicht genommen.

Zu 27 und 28:

Im Zuge der Erhebungen in der sogenannten „Spitzelaffäre“ wurde Ing. Peter Westenthaler nicht einvernommen, zumal sich die für die Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen bereits aus seiner im genannten Zivilverfahren unter Wahrheitspflicht erfolgten Aussage ergaben. Nach seiner Darstellung im Zivilverfahren wurden die Unterlagen anonym übermittelt. Die Staatsanwaltschaft Wien ist nach Einsicht in den bezughabenden Akt des Handelsgerichtes Wien in Ansehung von Ing. Peter Westenthaler gemäß § 90 Abs. 1 StPO vorgegangen; eine allfällige Strafbarkeit wäre jedenfalls auch verjährt.

Zu 29 und 30:

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Wien gab Hans - Jörg Schimanek sen. im Zuge der Ermittlungen vor der Sonderkommission des Bundesministeriums für Inneres an, dass er die die Causa „Ebergassing“ betreffende Aktenkopie im Jahr 1995 per Post, anonym an den Parlamentsklub der FPÖ gerichtet, erhalten habe. Diese Aussage deckt sich mit der in der Anfrage zitierten Aussage von Ing. Peter Westenthaler im Verfahren 15 Cg 195/95h des Handelsgerichtes Wien, der davon sprach, dass die Anzeige anonym übermittelt worden ist. Mag. Ewald Stadler gab hierzu vor der Wirtschaftspolizei an, dass er diese Anzeigenkopie unabhängig von Hans - Jörg Schimanek sen. von einem nicht genannten ORF - Journalisten erhalten hat. Seinen Angaben zufolge hätten damals mehrere Journalisten über die Anzeige verfügt und in Medienberichten daraus zitiert. Zielführende Anhaltspunkte zur Ausforschung der für die Weitergabe der Anzeige in der Causa „Ebergassing“ verantwortlichen Personen ergaben sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Entschlagungsrechtes nach § 31 Abs. 1 MedienG nicht.

Im Lichte dieser Erhebungsergebnisse liegen keine Erkenntnisse vor, die geeignet wären, die zeugenschaftlichen Angaben von Ing. Peter Westenthaler im Verfahren

15 Cg 195/95h des Handelsgerichtes Wien zu entkräften. Mangels substantzierter Verdachtslage und konkreter Anhaltspunkte bestand kein Anlass, gegen ihn Vorerhebungen wegen des Verdachtes des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht gemäß § 288 Abs. 1 StGB einzuleiten. Da die betreffende Zeugenaussage vor dem Handelsgericht Wien am 4. September 1995 abgelegt wurde, stünde einem derartigen Verfahrensschritt überdies der Eintritt der Verjährung gemäß § 57 Abs. 3 (dritter Fall) StGB entgegen.

Zu 31:

Aus der Textpassage „weitere Aktion aufgebaut“ ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Substrat. Eine weitere Befragung hiezu hat die Staatsanwaltschaft Wien daher nicht veranlasst.

Zu 32:

Der Staatsanwaltschaft Wien liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass Ing. Peter Westenthaler Unterlagen illegal beschafft oder dabei eine „Schlüsselrolle“ gespielt hätte. Ing. Peter Westenthaler hat meines Wissens meiner ehemaligen Rechtsanwaltskanzlei kein Informationsmaterial aus polizeilichen Quellen übergeben.

Zu 33:

Zugleich mit dieser Äußerung habe ich erklärt, dass ich in keiner Form in die Untersuchungen eingreifen oder sie beeinflussen werde.

Zu 34:

Vorerhebungen sind die Folge von Anzeigen, gegen deren Einbringung sich der Betroffene nicht zur Wehr setzen kann.

Zu 35:

Dr. Haider hat von mir keine Informationen im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Strafverfahren erhalten.

Zu 36:

Nein.

Zu 37 und 38:

Ein solches Ersuchen habe ich nicht gestellt.

Zu 39:

Dem Bundesministerium für Justiz sind im Laufe des Verfahrens mehrere Einzelberichte vorgelegt worden. Ich selbst wurde damit nicht befasst.

Zu 40:

Dienstgespräche im Sinne des Staatsanwaltschaftsgesetzes haben in diesem Verfahren bisher nicht stattgefunden. Es gab lediglich ein Kontaktgespräch mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres über die Verwendung des Staatsanwaltes Dr. Fasching.

Zu 41 und 42:

Die Entsendung von Staatsanwaltschaft Dr. Fasching wurde im Kreis der Bundesregierung besprochen. Er sollte durch zielgerichtete Unterstützung der Sonderkommission die komplexen Untersuchungen beschleunigen.

Zu 43 und 44:

Nein.

Zu 45 bis 50:

Auch diese Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz. Die darin enthaltenen Unterstellungen sind unrichtig.

Zu 51:

Ich behaupte nicht nur, meine Ex - Rechtsanwaltskanzlei nicht mehr zu führen, dies entspricht vielmehr den Tatsachen. Der von meiner ehemaligen Kanzlei verwendete Briefkopf entspricht dem lange vor meiner Ministerschaft abgeschlossenen Vertrag mit meiner ehemaligen Partnerin und steht im Einklang mit dem Gesetz und einem Vorschlag der Rechtsanwaltskammer für Wien.

Zu 52:

Laut Bericht der Staatsanwaltschaft Wien langten in den in der schriftlichen Anfrage relevanten Causen drei Sachverhaltsdarstellungen namentlich bekannter Personen und drei weitere anonyme Sachverhaltsdarstellungen, die jeweils nur auf Zeitungsartikel Bezug nahmen, ein.

Zu 53:

Ja. Die Ermittlungen sind bereits beendet, die Anzeigen wurden zurückgelegt.

Zu 54:

Es ist dem Bundesministerium für Justiz berichtet worden. Mir persönlich wurden die Akten nicht vorgelegt.

Zu 55:

Nach Vorliegen der Erhebungsergebnisse der Finanzlandesdirektion wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien zur Einstellung gebracht.

Zu 56:

In diesem Verfahren wurde ich nicht als Zeuge einvernommen.